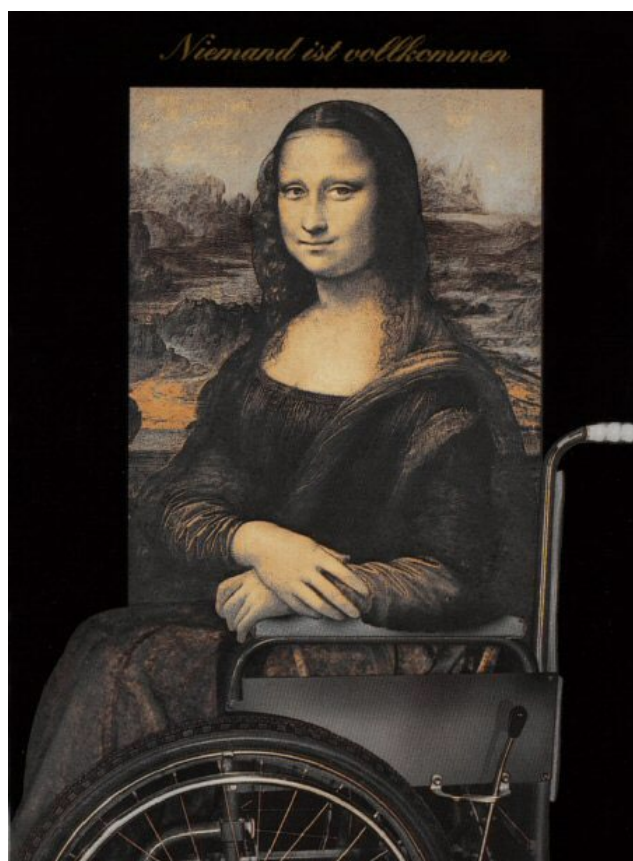


Professor Dr. Kurt Jacobs

“NICHTS OHNE UNS ÜBER UNS!”



**7. Jahresbericht des Kommunalen Beirats
für die Belange von Menschen mit Behinderung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus**



für das Jahr 2010

Hofheim am Taunus, im August 2011

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorwort	1
2. Die Tätigkeit des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung im Jahr 2010	3
2.1 Die öffentlichen Sitzungen	3
2.2. Kooperative Begleitung am Beispiel des Sanierungsprojektes Kellereigebäude	7
3. Das Beratungsfeld des Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung	9
4. Initiative zur Planung und Gründung eines Kreisbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis	11
5. Ausblick	13
<u>Anlage:</u>	15
Der MTK als Akteur bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Diskussionspapier vom 28.09.2010)	

1. Vorwort

Baustelle Hofheim – so kann man wohl nicht passender das Jahr 2010 in Hofheim überschreiben. Es wurde gebuddelt, gebaggert, gehämmert und gebohrt, um die großen Bauvorhaben wie das Chinon-Center, den Umbau der Stadthalle, die Sanierung des Kellereigebäudes und die neue Behindertentoilette Am Untertor möglichst zügig fertig zu stellen. Für viele Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aber für diejenigen mit Mobilitätseinschränkungen, stellten der ständige Baulärm und die häufigen Wegumleitungen im Rahmen der Baustellenführung eine zusätzliche Belastung und Einschränkung im alltäglichen Leben dar. Trotzdem wurde dies mit viel Geduld und Gelassenheit ertragen.

Im Rahmen einer inzwischen schon selbstverständlich gewordenen guten Kooperation mit dem Magistrat und den einzelnen, an den verschiedenen Bauprojekten beteiligten Fachbereichen wurde der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung stets schon in die Planungsphase mit einbezogen, so dass wir schon hier die Gelegenheit hatten, auf die verschiedenen DIN-Normen zum barrierefreien Bauen hinzuweisen und auf deren Einhaltung während der Bauphase zu achten. Auch wenn in der Ausführungsphase einige handwerkliche Fehler unterliefen, die durch entsprechende Nachrüstung ausgebessert werden mussten, so bleibt trotzdem festzustellen, dass durch die im Jahr 2010 begonnenen bzw. schon fertig gestellten Bauvorhaben Hofheim ein Mehr an Barrierefreiheit und Lebensqualität dazu gewonnen hat und damit gleichzeitig auch ein sichtbarer Beitrag zur Umsetzung der entsprechenden Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention geleistet wurde.

Dies ist aber nur der Anfang eines längerfristigen Prozesses, innerhalb dessen die Umsetzung der Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention ein wesentlicher Bestandteil kommunalen Planens und Handelns sein wird, wie dies sich schließlich in einem noch zu erstellenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK widerspiegeln wird.

Hofheim am Taunus, im August 2011

Prof. Dr. Kurt Jacobs

Vorsitzender des Kommunalen Beirats für die Belange von
Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus

2. Die Tätigkeit des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung im Jahr 2010

2.1 Die öffentlichen Sitzungen

- Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung bittet den Magistrat, dafür Sorge zu tragen, dass alle Zugangswege zu den Grabstätten auf dem Waldfriedhof, insbesondere zu den Urnengräbern, eine Mindestbreite von 1,10 m haben. Aufgrund des gestellten Antrags hat sich der Magistrat grundsätzlich bereit erklärt, bei der zukünftigen Gestaltung der Wegführungen auf dem Friedhof das Prinzip der Barrierefreiheit mehr zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang weist er allerdings einschränkend darauf hin, dass eine uneingeschränkte Barrierefreiheit aufgrund der Gelände-Topographie und der tatsächlichen Situation der Friedhofslandschaft nicht immer möglich ist. Gleichwohl soll die barrierefreie Wegbreite – wo möglich – hergestellt werden.

- Heidi Slotta berichtet über die Problematik für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bei der freien Grabauswahl zu 100 % Mehrkosten auf dem Waldfriedhof. Auf Antrag von Prof. Dr. Jacobs ergeht folgender Beschluss:

Der Magistrat wird gebeten, im Zuge einer Neufassung der Friedhofssatzung bei der Selbstauswahl der Grabstätten Ausnahmen bei der Gebührenerhebung (100 % Mehrkosten) für Menschen mit Bewegungseinschränkungen vorzusehen.

Der Magistrat beantwortet den Antrag wie folgt:

Bei der Auswahl von Grabstätten werden immer mehrere Möglichkeiten zur Auswahl gestellt, die zum normalen Gebührensatz erworben werden können.

Diese Grabstätten sind grundsätzlich für Menschen mit Bewegungseinschränkungen erreichbar. Dort, wo die Wege saniert werden, wie z. B. am Waldfriedhof, wird dies in besonderem Maße berücksichtigt. Die Notwendigkeit für einen Nutzungsberechtigten mit Bewegungseinschränkungen, eine Grabstätte wegen seiner Behinderung frei zu wählen, was satzungsgemäß einen 100 %-igen Aufschlag zur Folge hätte, besteht insoweit nicht.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist der Friedhofsverwaltung zudem ein satzungsgemäßer Ermessensspielraum für einen möglichen Verzicht auf diese Aufschlagsgebühr eingeräumt.

- In Kooperation und Absprache mit dem Seniorenbeirat der Stadt Hofheim bittet der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung den Magistrat betreffend des barrierefreien Umbaus des Südausgangs des Hofheimer Bahnhofs, auf der Basis der dem Ortsbeirat Süd in seiner Sitzung am 23.03.2010 erteilten Auskunft, den ASV um die Offenlegung der Reserveliste und um Nennung der Kriterien zur Änderung dieser Reserveliste zu ersuchen und in diesem Zusammenhang den ASV auf seine Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsnormen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention hinzuweisen. Auf diesem Hintergrund bittet der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung den Magistrat weiterhin, in Verhandlungen mit dem ASV einzutreten, um eine Höhersetzung dieses Bauvorhabens in der Prioritätenliste zu erreichen.

Darüber hinaus wird der Magistrat gebeten, von Seiten des ASV keine weiteren zeitlichen Vertröstungen zu akzeptieren, sondern vielmehr auf der Auskunft eines bestimmten Zeitrasters in der Realisierung des Vorhabens zu bestehen.

- Die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung in der Nähe des Seniorenzentrums (Lorsbacher Straße, 30 km/h ab der Kurve) wird nicht eingehalten. Das führt u.a. dazu, dass bei Regenwetter Fußgänger durch das von den Fahrzeugen aufgewirbelte Spritzwasser z.T. stark verschmutzt werden.

Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung bittet daher den Magistrat, diesen Missstand durch häufigere Radarkontrollen langfristig zu unterbinden. In einer antragsbezogenen Mitteilung des Magistrats weist dieser ausdrücklich darauf hin, dass in der Nähe der Seniorenresidenz regelmäßig Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden, da es sich hier um eine besonders schutzwürdige Zone handelt, in der eine zulässige Höchstgeschwindigkeit angeordnet ist.

- Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung bittet den Magistrat, die Reparatur des Bordsteinpflasters auf der Rheingau-Brücke (abwärts gesehen linke Seite) im oberen Bereich kurz hinter der Fußgängerrampe zeitnah anzugehen. Daraufhin wurden die Schäden vom Bauhof am 28.10.10 beseitigt.

- Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung bittet den Magistrat, dafür Sorge zu tragen, dass die Behindertentoilette auf dem Waldfriedhof regelmäßig in kurzen Abständen gründlich gereinigt wird.

Weiterhin bittet der Beirat den Magistrat, diese Toilettenanlage so umzurüsten, dass sie wie alle öffentlichen Behindertentoiletten im Stadtgebiet nur noch für berechnigte Menschen mit Behinderung mittels eines Euro-Schlüssels zugänglich ist.

Außerdem bittet der Beirat um ausreichenden Hinweis auf die Behindertentoilette sowie um Anbringung eines zweiten Haltegrif-

fes und nähere Versetzung des Toilettenpapierhalters, evtl. integriert in den zweiten Haltegriff.

Der Magistrat teilte daraufhin mit, dass die Toilettenanlage auf dem Waldfriedhof zweimal monatlich von einer Reinigungsfirma gereinigt wird. Die weiteren beantragten Maßnahmen werden nach Aussage des Magistrats im Rahmen der für das Jahr 2011 geplanten Umbaumaßnahmen realisiert.

- Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung bittet den Magistrat, eine Gesamtaufstellung aller noch nicht umgerüsteten Ampelanlagen im Stadtgebiet zu erstellen, aus der Alter, technischer Stand und Umrüstbarkeit auf akustische Signale hervorgehen und diese Aufstellung dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vorzulegen und mit ihm gemeinsam ein Zeitraster für die entsprechenden Ersatz- oder Umrüstungsinvestitionen (ähnlich der Prioritätenliste für Bordsteinabsenkungen) zu erarbeiten. Bis zum Ablauf des Berichtsjahres lag hierzu keine Antwort des Magistrats vor.
- Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung bittet den Magistrat, unter Hinzuziehung entsprechender Beratungsfachleute (z.B. bik@work, Kontaktdaten über den Behindertenbeauftragten erhältlich) den Internetauftritt bzw. Intranetauftritt der Stadt Hofheim dahingehend zu überprüfen, ob der gegenwärtige Stand des Internet-/Intranetauftritts den Bestimmungen der BITV entspricht oder nachgebessert werden muss. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die neue BITV 2 in Vorbereitung ist und voraussichtlich Anfang 2011 erscheinen wird. In diesem Zusammenhang bittet der Beirat um Beachtung der bereits jetzt erschienenen WCAG 2.0 (Web Content Accessibility Guideline 2.0) in deutscher Sprache, auf deren Grundlage

die BITV 2.0 fußen wird (der deutsche Übersetzungstext ist zu finden unter: <http://www.einfach-fuer-alle.de/wcag2.0/>). Der Beirat bittet um einen zeitnahen Ergebnisbericht der diesbezüglichen Überprüfung. Bis zum Ablauf des Berichtsjahres lag hierzu keine Antwort des Magistrats vor.

2.2. Kooperative Begleitung am Beispiel des Sanierungsprojektes Kellereigebäude

Nachdem die umfangreichen Überprüfungs- und Vorplanungsarbeiten zur Sanierungsfähigkeit des alten Kellereigebäudes abgeschlossen waren, wurde mit der eigentlichen Planungs- und baulichen Umsetzungsphase des Kellereigebäudes begonnen. Hierbei wurde der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, in diesem Falle regelmäßig vertreten durch Prof. Dr. Kurt Jacobs und seine Stellvertreterin Heidi Slotta, von Anfang an im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzungen mit einbezogen. So konnten von Anfang an alle Planungskriterien zur barrierefreien Ausgestaltung des Kellereigebäudes mit einbezogen werden. Sehr wichtig und wertvoll war es in diesem Zusammenhang auch, dass z.B. in einer Sitzung ein Vertreter einer Angebotsfirma für barrierefreie Fahrstuhl Ausstattung eingeladen wurde, der verschiedene Varianten zur barrierefreien Ausgestaltung von Fahrstühlen anhand von praktischem Anschauungsmaterial vorstellte.

Weiterhin waren im Rahmen der einzelnen Umsetzungsphasen bei der Sanierung des Kellereigebäudes verschiedene Besuche von Heidi Slotta notwendig, damit die Belange von Rollstuhlnutzern in Bezug auf barrierefreie Gestaltung der Außenfläche und der Innen-

räume des Kellereigebäudes normgerecht geplant und ausgeführt wurden.

Außerdem wurde auf Anregung des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung von Seiten des Magistrats Herr Dipl. Päd. Dietmar Böhringer eingeladen, der als Experte für Blindenleitsysteme nach Besichtigung des Kellereigebäudes ein zur Bodenstruktur optimal passendes Blindenleitsystem vorschlug, das dann im Rahmen der Fertigstellung des Kellereigebäudes auch installiert wurde.

Auch die im Gebäude errichtete Behindertentoilette wurde gemäß den gültigen DIN-Normen und den konkreten Vorschlägen von Heidi Slotta barrierefrei errichtet.

3. Das Beratungsfeld des Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

Durch die bereits erwähnte Baustellensituation rund um das Rathaus im Jahr 2010 hatte sich eine gewisse Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern mit Mobilitätseinschränkungen dazu entschlossen, auf den Gang ins Rathaus zu verzichten, so dass in verstärktem Maße die Beratungen auf telefonischem Wege stattfanden. Neben den bereits in früheren Jahresberichten geschilderten Beratungsfeldern wurden in zunehmendem Maße der Rat und die Unterstützung zur Beschaffung einer barrierefreien Wohnung gesucht. Auch wenn die Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft bei ihren Bauprojekten, so auch bei dem gerade fertig gestellten „Forum“ gegenüber dem Rathaus, eine gewisse Anzahl an barrierefreien Wohnungen mit einplant und zur Verfügung stellt, so scheint dieses Kontingent von barrierefreiem Wohnraum die diesbezüglich vorhandenen Bedürfnisse nicht abdecken zu können, denn bei der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft existiert inzwischen eine Warteliste für Anwärter auf eine barrierefreie Wohnung. Leider verschärft sich dieses Problem auch noch durch den Umstand, dass die Vergabe der von der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft angebotenen barrierefreien Wohnungen an die Inhaberschaft eines Wohnbindungsscheines bzw. Wohnberechtigungsscheines gebunden ist. Einen solchen Wohnberechtigungsschein erhalten aber auf der Grundlage der gültigen Sozialgesetzgebung nur Bewerber/innen mit einem Einkommen auf Sozialhilfeniveau. So sprachen im Rahmen der Sprechstunden auch Ratsuchende vor, die in manchen Fällen z.B. mit ihrer Erwerbsunfähigkeitsrente nur wenig über dem Sozialhilfeniveau lagen und darum trotz ihrer mit Mobilitätseinschränkungen verbundenen Schwerbehinderung nur geringe, wenn nicht sogar

gar keine Chance hatten, in absehbarer Zeit eine barrierefreie Wohnung zu bekommen. Aufgrund unserer gegenwärtig gültigen Sozialgesetzgebung müssen also Menschen mit Behinderung bzw. Mobilitätseinschränkungen erst arm sein oder arm werden, um damit eine Chance auf den Erhalt einer barrierefreien Wohnung zu bekommen. Die sich daraus ergebende Notwendigkeit, hier neue Akzente und Planungsgrößen in der adäquaten Wohnungsversorgung von Menschen mit Behinderung zu setzen, dürfte wohl nicht zu bestreiten sein, zumal die diesbezügliche, sozialpolitisch einseitig ausgerichtete Wohnungsplanung und –versorgung gegen den Geist und die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verstößt und damit nicht länger akzeptabel ist. Innovatorische Überlegungen und Vorschläge dazu sollten sich in einem noch zu erarbeitenden Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention niederschlagen.

4. Initiative zur Planung und Gründung eines Kreisbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderung im Main-Taunus-Kreis

Eine im Jahr 2010 durchgeführte Recherche bei den einzelnen Kommunen des Main-Taunus-Kreises ergab, dass lediglich die Kreisstadt Hofheim über einen Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung verfügt und dass es neben dem Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung in Hofheim lediglich nur noch in zwei weiteren Kommunen einen solchen Kommunalen Beauftragten gibt. Da aufgrund dieser Sachlage der Main-Taunus-Kreis zukünftig nicht in der Lage sein würde, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für den Kreis zu erarbeiten, regte der Vorsitzende des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Kreisstadt Hofheim in einer von ihm gestarteten Initiative beim Kreis in mehreren persönlichen Gesprächen mit dem Kreisbeigeordneten Hielscher und dem Schuldezernenten Cyriax, die gemeinsam mit seinem Stellvertreter im Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung, Herrn Günter Mündemann, geführt wurden, die Gründung eines Kreisbeirates für die Belange von Menschen mit Behinderung an. Dazu legte Herr Prof. Dr. Jacobs ein erstes Diskussionspapier als Planungs- und Arbeitshilfe für den Kreistag des MTK vor (siehe Anlage).

Die damit ausgelöste politische Diskussion über die Gründung eines solchen Beirats auf Kreisebene verwandelte schließlich das anfängliche Zögern auf Seiten der Kreispolitiker in die Einsicht, dass es sinnvoll und politisch geboten sei, einen solchen Kreisbeirat für die Belange von Menschen mit Behinderung zu gründen.

Dies führte wiederum schließlich zu dem Entschluss, im Frühjahr 2011 im Kreistag einen Antrag auf Gründung eines Kreisbeirats für die Belange von Menschen mit Behinderung einzubringen.

5. Ausblick

Mit der Fertigstellung des Chinon-Centers und des Kellereigebäudes hat Hofheim ein neues Gesicht bekommen, das mehr Anziehungskraft und Lebensdynamik ausstrahlt. Jedoch werden sich alle Bürgerinnen und Bürger in Hofheim noch bis in das Jahr 2011 gedulden müssen, bis sich die dann im Jahr 2011 auch fertig gestellten Vorhaben wie Kellereiplatz und Chinonplatz in das neue Gesicht harmonisch einfügen. Mit dem Ausblick auf das Jahr 2011 hoffen die Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Hofheim darauf, dass dann auch endlich die lange schon geplanten Projekte wie der barrierefreie Umbau des Südausgangs des Hofheimer Bahnhofs und des Lorsbacher Bahnhofs nunmehr endlich in Angriff genommen werden, auch wenn sich schon im Herbst 2010 die ersten Sorgenfalten auf der Stirn der Hofheimer Politiker bezüglich der finanziellen Situation der Kreisstadt Hofheim abzeichnen.

Für den Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim wird es im Jahr 2011 ein beachtliches und wichtiges Vorhaben sein, für die Kreisstadt Hofheim einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu erarbeiten, um bereits vor sieben Jahren begonnene Bemühungen um mehr soziale Partizipation und um eine gesteigerte Lebensqualität für Bürger/innen mit Behinderung in die Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu implementieren und damit die darin international verankerten Menschenrechte für Menschen mit Behinderung in möglichst allen Lebensbereichen im Lebensalltag umzusetzen. Hiermit liegt ein großes, aber langfristig angelegtes Aufgabenfeld vor uns, das, angepasst an die jeweiligen realitätsbezogenen finanziellen Möglichkeiten, Schritt für Schritt im

Rahmen einer langfristigen Planung in solidarischer Verbundenheit aller Bürgerinnen und Bürger umgesetzt werden kann und soll.

Hofheim, im August 2011

Prof. Dr. Kurt Jacobs

Vorsitzender des Kommunalen Beirats und
Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen
mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus

Anlage

Der MTK als Akteur bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

1. Mögliche Aktionsfelder

1.1 Barrierefreiheit

Die Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe behinderter Menschen an allen Lebens- und Gesellschaftsbereichen. Für die Verwirklichung der Menschenrechte ist sie von zentraler Wichtigkeit.

Im Bereich der öffentlichen Verkehrssysteme müssen nicht nur die Verkehrsmittel selbst, sondern alle Elemente der Beförderungskette barrierefrei gestaltet sein. Daher ist eine Festlegung verbindlicher Standards der Barrierefreiheit in den Nahverkehrsplänen unverzichtbar.

Auch im Bereich öffentlich zugänglicher Einrichtungen ist die Barrierefreiheit sicherzustellen. Straßen, Wege, Plätze und Gehwege sowie verkehrsberuhigte Zonen sind auch unter den Aspekten der Barrierefreiheit zu planen.

Es muss ausreichend barrierefreier und erschwinglicher Wohnraum bereitgestellt werden. Daher muss die barrierefreie Gestaltung von Wohngebäuden bei Neubauten und - soweit wirtschaftlich vertretbar - auch bei Umbauten in den Bauordnungen normiert werden. Gleiches gilt für den Bereich der öffentlichen Gebäude.

Informations- und Kommunikationssysteme müssen barrierefrei gestaltet und außerdem den Anforderungen an „leichte Sprache“ (für

Menschen mit Lernschwierigkeiten) gerecht werden. Hierzu muss die „Barrierefreie Informationstechnikverordnung“ auch auf der Kreisebene sowie in Unternehmen der öffentlichen Hand umgesetzt werden. Die bereits novellierte BITV 2 muss abgestimmt eingeführt werden.

Die Barrierefreiheit von Orten kultureller Darbietungen und Dienstleistungen ist langfristig zu gewährleisten.

1.2 Bewusstseinsbildung

Der Artikel 8 der UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, sofortige wirksame und geeignete Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen und damit Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber von Menschen mit Behinderungen einschließlich des Geschlechtes und des Alters in allen Lebensbereichen zu bekämpfen. Daraus ist abzuleiten, dass auch der MTK im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK z.B. für die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung kontinuierliche Fortbildungsveranstaltungen zu den Inhalten und Umsetzungsstrategien der UN-BRK durchführen sollte. An der Ausrichtung dieser Fortbildungsveranstaltungen sollten auf jeden Fall fachkompetente Menschen mit Behinderungen als „Experten in eigener Sache“, Juristen mit sozialrechtlichem und behindertenpolitischem Expertenwissen, Behindertenpädagogen und Psychologen beteiligt werden. Als optimal wäre es dabei anzusehen, wenn von Seiten des Kreises der beteiligten Fachleute ein entsprechendes verbindliches Fortbildungscurriculum entwickelt wird.

Diese Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung müssen letztlich dem Ziel dienen, das öffentliche Bewusstsein für die Situation und für die berechtigten Interessen von Menschen mit Behinderungen in einer solidarischen Gesellschaft zu stärken und die Verpflichtungen aus

der UN-BRK ins öffentliche Bewusstsein zu setzen. Dabei ist den Belangen behinderter Frauen durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen in besonderer Weise Rechnung zu tragen (z.B. durch Publikationen zur Lebensrealität von Frauen mit Behinderungen).

1.3 Inklusive Schulbildung

Am Auf- und Ausbau eines inklusiven Schulwesens sollte sich der MTK im Rahmen eines engen Kooperationsverbundes mit dem Hessischen Kultusministerium aktiv beteiligen. Dabei gilt das besondere Augenmerk der Barrierefreiheit in Hinblick auf bauliche und sächliche Ausstattung, Lernmaterialien und –medien sowie Kommunikationsformen. Die Eltern behinderter Kinder erhalten ein Wahlrecht hinsichtlich des Förderortes. Zwangszuweisungen an eine Förderschule durch die Schulverwaltung sind damit nicht mehr möglich.

Individuelle Schulassistenz (Förderung, Orientierung, Mobilität) werden gewährleistet. Das Recht auf das Erlernen von Gebärdensprache wird anerkannt.

1.4 Berufliche Teilhabe

Entsprechend der besonderen Verpflichtung der öffentlichen Arbeitgeber nach § 82 SGB IX verpflichten sich Bund, Länder und Kommunen, in ihrer Vorbildfunktion besondere Verantwortung bei der Beschäftigung behinderter und schwerbehinderter Menschen zu übernehmen, die über die Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht hinausgeht und hierüber die Öffentlichkeit zu informieren. Hier sollte sich die Kreisverwaltung des MTK einreihen.

Zur Gewährleistung des Rechtes auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben in einem inklusiven Arbeitsmarkt sollte der MTK in Kooperation mit der Arbeitsagentur Ideen entwickeln und Maßnahmen

ergreifen, um allen Menschen mit Behinderungen einen chancengleichen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Hier würde sich der weitere und kontinuierliche Ausbau von Integrationsbetrieben als besonders sinnvoll und effektiv erweisen. Zeitnah verstärkt werden sollten Anstrengungen, Werkstattbeschäftigten vermehrt Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Die Weiterentwicklung der Werkstätten (WfbM) sollte mit dem Ziel vorangebracht werden, dass diese sich für Kooperationen mit Unternehmen des freien Arbeitsmarktes öffnen.

2. Akteure und Rahmenbedingungen

2.1 Experten in eigener Sache

Der Grundsatz „nichts über uns ohne uns“ prägt die UN-Behindertenrechtskonvention. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen in allen Phasen der Umsetzung der UN-BRK eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3 – Art. 33 Abs. 2 – Art. 34 Abs. 3 sowie Art. 35 Abs. 4 BRK). Auf der Basis dieses Grundsatzes können sich die jeweiligen Akteure bei der Umsetzung der UN-BRK der Lebenserfahrung, den behinderungsspezifischen Lebenserschwernissen und die alltäglich erlebten Barrieren von Menschen mit ganz unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu Nutze machen, da die Erfahrung und Fachkompetenz dieser „Experten in eigener Sache“ die richtigen Wege zur Umsetzung der UN-BRK aufzeigt und damit von vorneherein bestimmte Fehler in der Planung und Durchführung von Maßnahmen vermieden werden. Gleichzeitig aber können in einem solchen Expertengremium von Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Interessenslagen zu Tage treten, die es in solidari-

scher Verbundenheit mit entsprechenden Kompromisslösungen zu überwinden gilt.

Da ein einzelner Kreisbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Fülle der Zielsetzungen und Probleme bei der Umsetzung der UN-BRK auf Kreisebene kaum über das gesamte Kompetenzbündel verfügen kann und wird, sollte er in jedem Falle die Möglichkeit haben, auf ein solchermaßen beschriebenes Expertengremium von Menschen mit Behinderung zurückgreifen zu können. Alternativ zu einem etablierten Kreisbehindertenbeirat könnte sich ein solches Gremium als „Arbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik im MTK“ zusammenschließen, in dem die einzelnen Mitglieder in diesem Gremium von den regional ansässigen bzw. zuständigen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen in dieses Gremium offiziell entsandt werden.

Ein effizientes Beispiel für ein solches Gremium stellt der Wiesbader Arbeitskreis der Behindertenorganisationen und Interessengemeinschaften Behinderter dar. Auch die diesbezügliche Entwicklung in der Kreisstadt Hofheim hat gezeigt, dass Planer und Investoren von Projekten das Expertentum der einzelnen Mitglieder des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung schon in der Planungsphase intensiv in Anspruch nehmen, dadurch Fehlplanungen vermieden und die diesbezüglichen vorgeschriebenen DIN-Normen eingehalten und z.T. durch weitere sinnvolle Zusatzeinrichtungen ergänzt werden.

2.2 Der Kreisbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

Der Kreisbeauftragte muss in erster Linie Ansprechpartner, Initiator sowie Wächter bei der Umsetzung der Zielsetzungen der UN-BRK

auf Kreisebene sein. Mit Unterstützung der einzuberufenen Arbeitsgemeinschaft für die Belange von Menschen mit Behinderung auf Kreisebene, aus der ihm vielfältiges „Expertenwissen in eigener Sache“ zur Verfügung gestellt werden kann, sollte er als Initiator für die Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK auf Kreisebene wirken, der letztlich vom Kreistag verabschiedet werden muss.

Der Kreisbeauftragte sollte selbst von einer (Schwer-)Behinderung betroffen sein, um die vor ihm liegende Aufgabenfülle ebenfalls als „Experte in eigener Sache“ angehen zu können. Um seine vielfältigen Aufgabenbereiche erfüllen zu können, muss man davon ausgehen, dass es sich bei seiner Tätigkeit um einen Fulltime-Job handelt. Die Ausübung dieser Tätigkeit wäre sowohl im „ehrenamtlichen Status“ sowie aber auch im „festen Angestelltenverhältnis“ denkbar. Dabei ist es jedoch realistisch anzunehmen, dass für diese anspruchsvolle Tätigkeit ein Kreisbeauftragter auf ehrenamtlicher Basis wohl schwer zu finden sein dürfte. So sollte auf der Ebene der Kreisverwaltung auch überprüft werden, ob eine solche Stelle ausgeschrieben werden muss oder ob es auch möglich ist, eine bestimmte Person für dieses Amt zu ernennen. Dabei sollten ausschließlich vorhandene Fachkompetenzen eine Rolle spielen und eine gewisse Parteizugehörigkeit nicht ausschlaggebend sein.

Der Kreisbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung auf Kreisebene sollte möglichst über folgende Kompetenzen verfügen:

- Studienabschluss im rechtswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder verwaltungswissenschaftlichen Bereich,

- Kenntnisse und Erfahrungen im behinderten- und sozialpolitischen Bereich sowie Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung,
- Planungskompetenz und Fähigkeit zum Aufbau eines Netzwerkes mit Selbsthilfeorganisationen und öffentlichen Behörden,
- Ideenreichtum und solidarisches Engagement,
- politische Überzeugungskraft und Fähigkeit zum Ausgleich von gegensätzlichen Interessens- und Bedarfslagen,
- physische und psychische Belastbarkeit in Fällen von zeitweiliger Arbeitsüberlastung,
- Kommunikationsfähigkeit sowie Fähigkeit zum Ausgleich von Konflikten,
- Kooperationsbereitschaft und –fähigkeit in der Zusammenarbeit mit Vertretern von Selbsthilfeorganisationen.

Die Arbeitsplatzausstattung sollte ein eigenes Büro mit ggf. behinderungsspezifischer Ausstattung umfassen. Weiterhin sollte in Anbetracht der anstehenden Arbeitsfülle eine Sekretärin bzw. ggf. Arbeitsplatzassistentin mit wöchentlich 15-20 Stunden mit eingeplant werden. Um die notwendige Mobilität bei Außenterminen abzusichern, sollte für die Wahrnehmung von Außenterminen auch die Möglichkeit bestehen, einen Dienstwagen zur Verfügung zu stellen. Da sich im März 2011 die Ratifizierung der UN-BRK durch die Bundesrepublik Deutschland zum zweiten Mal jährt und inzwischen eine Fülle von Aufgaben zur Umsetzung der UN-BRK auch auf Kreisebene anstehen, sollte die Stelle eines Kreisbeauftragten möglichst zu Anfang des Jahres 2011 besetzt werden.